

# AMTSBLATT

# der Stadt Moers

# Amtliches Verkündungsblatt





32. Jahrgang Moers, den 10.03.2005 Nr. 5

#### **INHALTSVERZEICHNUNG:**

- Tagesordnung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen 2 am 31.03.2005
- 2. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
- 3. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
- 4. Satzung der Stadt Moers zur Änderung der Satzung für das Jugendamt Moers (4. Jugendamtssatzungsänderung) vom 10. März 2005
- Neubesetzung des Schiedsamtsbezirkes 3 Meerbeck, Baerler Busch – für die Wahlzeit 11.08.2005 bis 10.08.2010
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von rettungsdienstlichen Aufgaben zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers vom 20./21.12.2004
- Jahresabschluss der Servicebetriebe Stadt Moers zum 31.12.2003
- Beschluss über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2003 und über die Entlastung des Bürgermeisters
- Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. M (8) der Stadt Moers, Hochstraß, für den Bereich zwischen der Westerbruch-, Hoch- und Bahnenstraße vom 28.02.2005
- Widmungen von Straßen;
   hier: Elly-Heuss-Knapp-Weg, Bergwerkstraße und Teilfläche des Tirgrathsfeldweg
- Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Festival-Moers-Kultur-GmbH
- Tagesordnung zur 5. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 16. März 2005

#### EINLADUNG

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen 2 gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung vom 10.09.1980 für das Jagdjahr 2005/06

Der Jagdvorstand lädt hiermit alle Jagdgenossen wie o. a. am 31.03.2005 um 19.30 Uhr in das Vereinsheim des TV Vennikel ein.

#### Tagesordnung:

- Begrüßung durch den Jagdgenossenschaftsvorsitzenden
- 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- Verlesen der Niederschrift der Jahresversammlung vom 23.03.2004
- 4. Billigung der Niederschrift vom 23.03.2004
- 5. Bericht des Kassenführers
- 6. Bericht der Kassenprüfer
- 7. Entlastung des Kassenführers / der Kassenprüfer
- Verlängerung der Jagdpachtperiode um weitere neun Jahre zum 01.04.2006
- 10. Beitritt in den rheinischen Verein der Eigenjagden und Jagdgenossenschaften
- 11. Wahl der Kassenprüfer für 2005/06
- 12. Verschiedenes

Moers, den 24.02.2005

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Maaßen Schriftführer

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis der Stadt Moers mit der laufenden Nr. 728, ausgestellt auf den Namen Sylvia Rippelmeier, ist am 28.01.2005 in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Moers, den 10.02.2005

Stadt Moers Der Bürgermeister Im Auftrag Plänkers

### AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein, Unternehmensbereich Moers, Geschäftsstelle Xanten, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3150198079 ist das Aufgebot beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 01.02.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN Der Vorstand

# KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein, Unternehmensbereich Moers, Geschäftsstelle Schwafheim, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **4123101570** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 15.02.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN Der Vorstand

# KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Schwafheim, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3123160743 wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für kraftlos erklärt.

Moers, den 18.02.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN Der Vorstand

## KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein, Unternehmensbereich Moers, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3121017903** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 18.02.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN Der Vorstand

# KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Budberg, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3592182731** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 18.02.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN Der Vorstand

# KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Millingen, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3591351303** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 18.02.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN Der Vorstand

# AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein, Unternehmensbereich Moers, Center 2, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3101743742** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers, der Stadt Neukirchen-Vluyn, der Stadt Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 25.02.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN Der Vorstand

# AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Sonsbeck, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3145039271** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers, der Stadt Neukirchen-Vluyn, der Stadt Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 28.02.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN Der Vorstand

4. Satzung der Stadt Moers zur Änderung der Satzung für das Jugendamt Moers (4. Jugendamtssatzungsänderung) vom 10. März 2005

Aufgrund der §§ 69 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBI. I S. 1163) = Achtes Buch (VIII) des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3546), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664/SGV. NW. 216), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NW. S. 96), hat der Rat der Stadt Moers am 2. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 4 "Mitglieder", Abs. 3 wird ergänzt um den Buchstaben

m)

die Sprecherinnen / der Sprecher der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 KJHG oder die gewählte Stellvertreterin / der gewählte Stellvertreter soweit diese / r nicht als stimmberechtigte oder beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

§ 4 "Mitglieder", Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Für die Mitglieder c) bis m) ist je eine persönliche Vertreterin / ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

Die Änderung bzw. die Erweiterung der Jugendamtssatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisherige Fassung des § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 02.02.2005 beschlossene "4. Satzung der Stadt Moers zur Änderung der Satzung für das Jugendamt (4. Jugendamtssatzungsänderung)" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 10.03. 2005

Ballhaus Bürgermeister

#### Bekanntmachung

In der Stadt Moers ist der folgende Schiedsamtsbezirk für die Wahlzeit vom 11.08.2005 - 10.08.2010 zu besetzen:

#### Bezirk 3 - Meerbeck, Baerler Busch -

Die Schiedsperson, die vom Rat der Stadt Moers auf die Dauer von fünf Jahren gewählt wird, muss ihren Wohnsitz in dem entsprechenden Schiedsamtsbezirk haben. Sie sollte zwischen 30 und 70 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Ausübung des Amtes einer Schiedsperson haben, können sich bis zum 08.04.2005 schriftlich unter Angabe von Anschrift, Geburtsdatum und Beruf bei der

Stadt Moers
- Rechtsamt –
47439 Moers

bewerben.

Moers, den 16.02.2005

Ballhaus Bürgermeister

#### **Hinweis**

#### auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von rettungsdienstlichen Aufgaben zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers vom 20./21.12.2004

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von rettungsdienstlichen Aufgaben zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers vom 20./21.12.2004 genehmigt und gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der z. Zt. gültigen Fassung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 27.01.2005, Nr. 4 öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit dem § 24 Abs. 3 GkG hingewiesen.

Moers, den 24.02.2005

Stadt Moers Der Bürgermeister Im Auftrag Rudolph

#### Nachrichtlich wird bekannt gegeben:

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von rettungsdienstlichen Aufgahen

Gemäß § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 448) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der derzeit geltenden Fassung wird zwischen

dem Kreis Wesel - vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Moers - vertreten durch den Bürgermeister

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Der Kreis Wesel betreibt eine zentrale Leitstelle i. S. d. § 7 Abs. 1 RettG, die die rettungsdienstlichen Einsätze im gesamten Rettungsdienstbereich des Kreises zentral lenkt und koordiniert. Die Stadt Moers hat für die Inanspruchnahme der Leitstelle anteilig die Kosten zu tragen. Die nachfolgende Vereinbarung soll zu einer Verbesserung der Situation der Bevölkerung des Kreises Wesel und zur weiteren Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes durch die Schaffung einer kreiseinheitlichen Gebühr für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beitragen.

#### § 1

Der Kreis Wesel ist gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW Träger des Rettungsdienstes im Kreis Wesel. Die Stadt Moers ist gem. § 6 Abs. 2 RettG NRW Träger einer Rettungswache.

#### § 2

Zur Wahrung der Einheitlichkeit im Rettungsdienst und zur Optimierung der verwaltungsmäßigen Abwicklung des Rettungsdienstes überträgt die Stadt Moers die Gebührenerhebung einschließlich der Gebührenhoheit aus dem Bereich Rettungsdienst auf den Kreis Wesel. Der Kreis Wesel wird ermächtigt, die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen satzungsrechtlichen Regelungen zu treffen. Vor Erlass der Gebührensatzung und bei Änderungen wird die Stadt Moers rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

#### § 3

Der Kreis Wesel erstattet der Stadt Moers auf der Grundlage eines zwischen dem Kreis, der Stadt und den Kostenträgern abgestimmten Jahresbudgets in vierteljährlichen Abschlägen die Kosten des Betriebes der Rettungswache. Die Stadt Moers ermittelt ihre Kosten für den Betrieb der Rettungswache durch eine Betriebskostenabrechnung, die bis zum 30.04. des Folgejahres zu erstellen ist. Auf der Grundlage dieser Betriebskostenabrechnung erfolgt eine Spitzabrechnung.

#### § 4

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen.

Wesel, den 20.12.2004 Moers, den 21.12.2004 Für den Kreis Wesel Für die Stadt Moers

Dr. Müller Ballhaus Landrat Bürgermeister

Schult Wusthoff
Kreiskämmerer Beigeordneter

#### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers über die Übertragung von rettungsdienstlichen Aufgaben vom 20./21.12.2004 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), mit der Maßgabe, dass die Vereinbarung erst am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam wird, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 14.01.2005

Bezirksregierung Düsseldorf Im Auftrag Wies

#### Servicebetriebe Stadt Moers

#### Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 wie folgt beschlossen:

- Der Jahresabschluss der Servicebetriebe Stadt Moers zum 31.12.2003 wird mit einer Bilanzsumme von 13.458.585,05 € und einem Jahresgewinn von 562.559,30 €festgestellt.
- Von dem Jahresgewinn von 562.559,30 €werden 380.000
   € an den Haushalt der Stadt Moers ausgeschüttet und 182.559,30 € auf neue Rechnung vorgetragen.
- Dem Werksausschuss und der Werkleitung werden für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

### Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

Die mit der Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftrag-

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG

hat am 25.08.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Servicebetriebe Stadt Moers, Moers, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 i.V.m. § 107 Abs. 2 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesent-

lichen Einschätzungen der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Im Auftrag Thomas Knuth GPA NRW

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 11.03. - 21.03.2004 bei den Servicebetrieben Stadt Moers, Am Jostenhof 7 – 9, 47441 Moers, Zimmer 1.1 während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00-12.00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14.00-16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 17.02.2005

A. Maas Erste Werkleiterin U. Kempken Werkleiter

#### Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das <u>Haushaltsjahr 2003 und über die Entlastung</u> des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund des § 94 Abs. 1 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), am 15.12.2004 die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2003 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt			187.249.774,64	€
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt			35.471.585,77	
, and the second			,	
Soll-Einnahmen insgesamt			222.721.360,41	€
+ Neue Haushaltseinnahmereste			16.247.410,72	€
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			2.359.178,72	€
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste			,	
Verwaltungshaushalt	1.942.612,03	€		
Vermögenshaushalt	280.123,97		2.222.736,00	€
Summe bereinigte Soll-Einnahmen			234.386.856,41	€
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt			202.076.207,44	€
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt			37.786.927,33	€
(darin enthalten Überschuss nach				
§ 4 Abs. 3 Satz 3 GemHVO)			0,00	€
Summe Soll-Ausgaben			239.863.134,77	€
+ Neue Haushaltsausgabereste				
Verwaltungshaushalt	4.441.330,92	€		
Vermögenshaushalt	16.505.519,58	€	20.946.850,50	€
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste				
Verwaltungshaushalt	272.578,71	€		
Vermögenshaushalt	5.212.753,11	€	5.485.331,82	€
./. Abgang alter Kassenausgabereste			0,00	€
Summe bereinigte Soll-Ausgaben			255.324.653,45	€
Etwaiger Unterschied bereinigte				
Soll-Einnahmen ./. Bereinigte				
Soll-Ausgaben			-20.937.797,04	€
			,	

Gemäß § 94 Abs. 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), wird der Beschluss über die Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des Bürgermeisters hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt mit dem Rechenschaftsbericht von

Montag, dem 14.03.2005 bis einschließlich Dienstag, dem 22.03.2005,

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 325, zu den Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Moers, den 10.02.2005

Der Bürgermeister Im Auftrag Viefers

#### Bekanntmachung der Stadt Moers

#### Inkrafttreten

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. M (8) der Stadt Moers Hochstraß, für den Bereich zwischen der Westerbruch-, Hoch- und Bahnenstraße vom 28.02.2005

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **02.02.2005** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. M (8) der Stadt Moers, Hochstraß, als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.



Der zur Aufhebung beschlossene Bebauungsplan Nr. M (8) und die Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Vermessungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

#### Hinweise:

- 1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Aufhebung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- 2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **02.02.2005** als Satzung beschlossene Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. M (8), Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 28.02.2005

Ballhaus Bürgermeister

#### Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG teilweise dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### Elly-Heuss-Knapp-Weg

Gemarkung Repelen, Flur 37, Flurstück 1858

#### Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Hinweis:**

- Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 28.02.2005

Der Bürgermeister Im Auftrag Lindner

#### AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

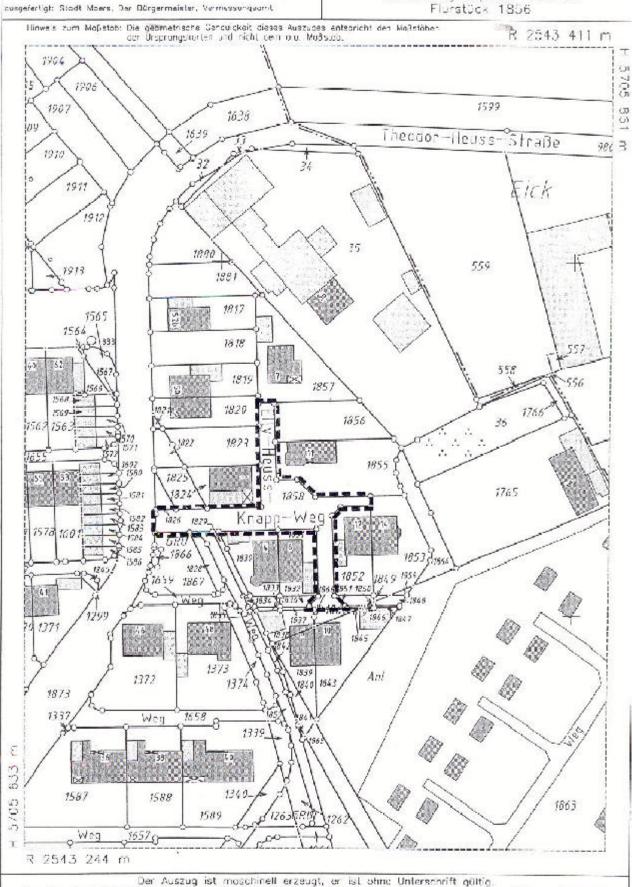
Liegenschaftskarte / Flurkorte =
 Standardauszug

Maßsteb 1:1000

Datum 14.02.2005

#### KREIS WESEL Der Landrat FB Vermessung und Kataster

Gemeinde Moors Gemorkung Repolen Flur 37 Flurstück 1856



Sienz August in gesellich geschlich ( \$ Res. 1 vermicht MW). VerVellätigungen, Umpradiungen, Verüffentlichungen oder die Weibergobe an Britis nur mit Abetimmung des Herausgebers, ausgenommen Verweitstigungen und Umpradiungen zur Innardienstlichen Verweitsung bei Beitänden aber zum eitgenen Gebrauch.

#### Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG teilweise dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Bergwerkstraße Anliegerstraße

Gemarkung Repelen, Flur 43, Flurstücke 394, 403 und 412

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

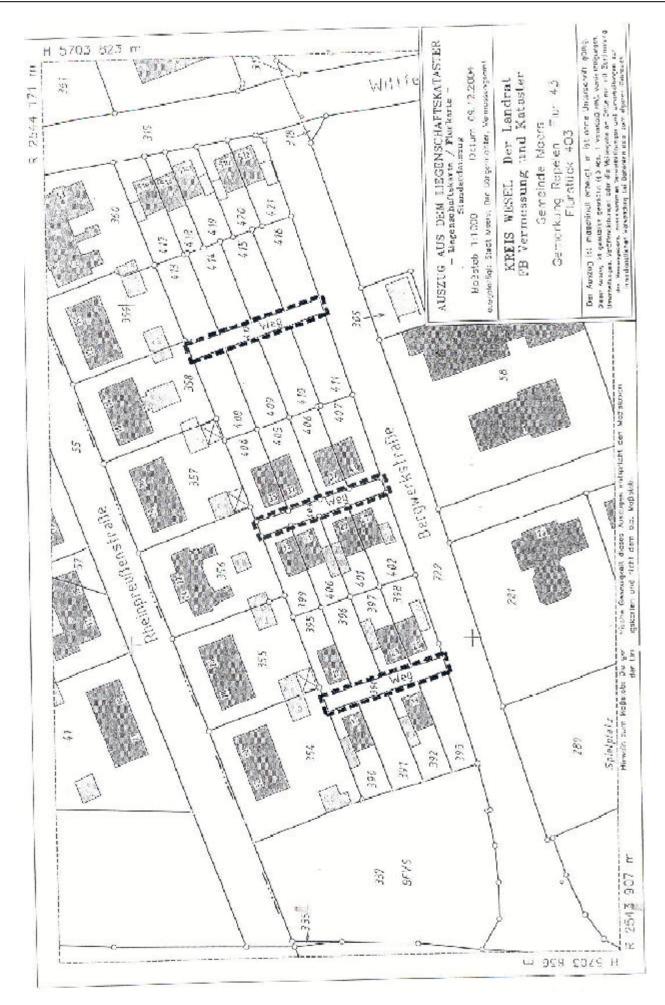
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Hinweis:**

- Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 28.02.2005

Der Bürgermeister Im Auftrag Lindner



#### Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG teilweise dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### Teilfläche des Tirgrathsfeldweg

#### Anliegerstraße

Die zu widmende Fläche befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 5, Flurstück 2144. Die südliche Grenze bildet die Kaldenhausener Straße. Die nördliche Grenze wird gebildet durch eine gedachte Linie, die in geradliniger Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1802 durch dessen südwestlichen Grenzpunkt zum Flurstück 603 führt.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis:

- 1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 28.02.2005

Der Bürgermeister Im Auftrag Lindner

#### AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

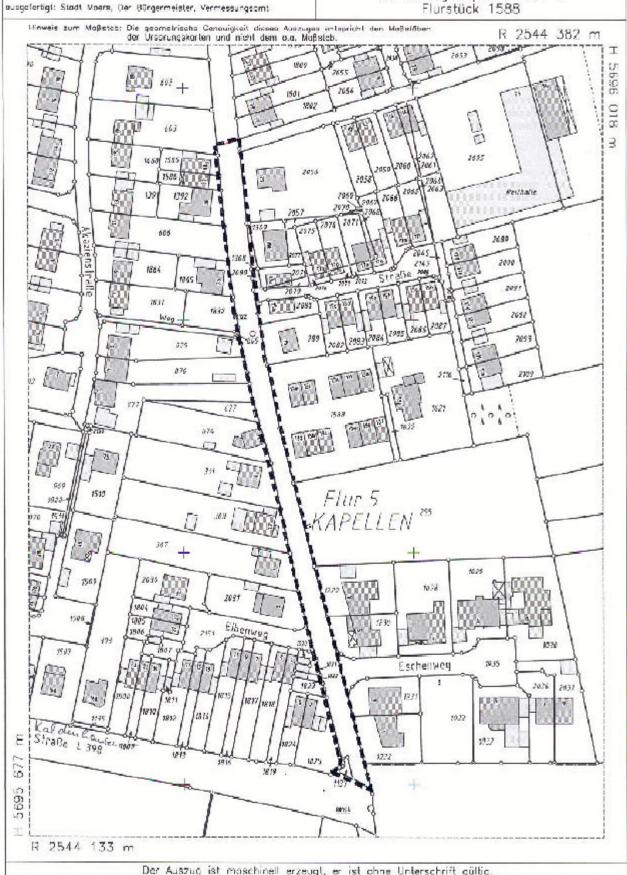
- Liegenschaftskarte / Flurkarte -Standardauszug

McBstab 1:1500

Datum 25.02.2005

#### KREIS WESEL Der Landrat FB Vermessung und Kataster

Gemeinde Moers Gemarkung Kapellen Flur 5 Flurstück 1588



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift göltig. Deser Auszug ist gesetzlich geschützt ( 3 Ma. 1 VermKetü NW). Verwellälligungen, Umstellungen, Verblentlichungen oder die Wellengebe an Gräte nur mit Zustimmung des Harchagebers, ausgenommen Verwelltälligungen wie Umarbeilungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behärden oder zum eigenen Gebrauch.

#### Bekanntmachung der Festival-Moers-Kultur-GmbH

Der Aufsichtsrat setzt wie folgt zusammen:

 Carmen Weist Verwaltungsangestellte 47443 Moers
 Vorsitzende

Stefan Doll Designer
 47441 Moers
 stellvertretender Vorsitzender

 Norbert Ballhaus Bürgermeister 47445 Moers

4. Hartmut Hohmann Diplomsoziologe 47445 Moers

5. Petra Rennicke Bankkauffrau 47441 Moers

Ziffern 1 – 2 und 4 – 5 Mitglieder des Rates der Stadt Moers

Moers, den 2. März 2005

Die Geschäftsführung

#### **BEKANNTMACHUNG**

Am Mittwoch, dem 16. März 2005, findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 5. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

#### Öffentliche Sitzung Beginn: 16.00 Uhr

#### **TAGESORDNUNG**

- 1. Fragen der Einwohner
- 2. Zur Geschäftsordnung
- 2.1 Prüfung der Einladung
- 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31
- 3. Zur Niederschrift über die 4. Sitzung am 02.02.2005
- 4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

#### Haushaltsangelegenheiten:

Bildung von Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt 2004

**Berichterstatter**: Bürgermeister

 Zuschuss für den Betrieb der Freiwilligenzentrale;
 hier: Vorabbindung von Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2005

Berichterstatterin: RM Elsenbruch, SPD

Vorabbindung von Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2006;

hier: 1. Dozentenhonorare für die Volkshochschule

2. Kosten für den VHS-Arbeitsplan 1/2006

Berichterstatter: Bürgermeister

Vorabbindung von Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2006;

hier: Städtische Konzertsaison 2005/2006

Berichterstatter: Bürgermeister

#### Planungsangelegenheiten:

9. Investorenwettbewerb Solimare hier: Sachstandsbericht

Berichterstatter: RM Schmidtke, GRÜNE

- Bebauungsplan Nr. 311 der Stadt Moers (Bahnhof Moers) sowie Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 13 und 14
  - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen
  - Verzicht auf erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB und Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB
  - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Berichterstatterin: RM Schmitz, CDU

 Erschließungsvertrag gemäß § 124 Baugesetzbuch (BauGB) zur Erschließung von Wohnbauflächen im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 170 der Stadt Moers, Am Eulendyck

(Stadtplan von Moers, Maßstab: 1:15.000, Planquadrat D 15)

Berichterstatter: RM Marschmann, SPD

- Bebauungsplan Nr. 155 der Stadt Moers Xantener Straße/Annastraße –
  - 2. Änderung (vereinfachtes Verfahren)
  - Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung (vereinfachtes Verfahren) des Bebauungsplanes Nr. 155 gem.
     § 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
  - Satzungsbeschluss der 2. Änderung (vereinfachtes Verfahren) des Bebauungsplanes Nr. 155 gem.
     § 10 BauGB

Berichterstatter: RM Maas, FDP

#### Sonstige Angelegenheiten:

Tummelferien 2005 – Konzept
 <u>Berichterstatter</u>: RM Wenzel, SPD

14. Eissporthalle Moers;

hier: Festsetzung eines Entgeltes für die Anmietung der Eissporthalle in der Zeit vom 29.03. – 01.04.2005 durch einen kommerziellen Veranstalter

Berichterstatterin: RM Schulz, SPD

15. Eissporthalle Moers;

hier: Abschluss der Eislaufsaison/Veranstaltung einer "Abtauparty"

Berichterstatter: RM Fabianski, CDU

16. Eissporthalle Moers;

hier: Freigabe der Eissporthalle für Inline-Hockey in den Sommermonaten und Festsetzung eines Nutzungsentgeltes

Berichterstatterin: RM Schulz, SPD

17. Kommunale Kostenumlage aus Hartz IV; <u>hier</u>: Antrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2005 <u>Berichterstatter</u>: Bürgermeister

 Schulbezirksgrenzänderung für die Grundschule Repelen

> <u>hier</u>: Änderung der Rechtsverordnung <u>Bericherstatterin</u>: RM Elsenbruch, SPD

- Kommunales Handlungsprogramm gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Gewalt; <u>hier</u>: Antrag der Fraktion OLiLi/PDS vom 01.02.2005
- Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Bürgeranträge im 2. Halbjahr 2004
   Berichterstatterin: RM Hemkens, CDU
- 21. Einrichtung einer Arbeitsgruppe "Künftige Arbeit des Seniorenbeirates"
- 22. Wiedereinrichtung der Arbeitsgruppe Behindertenplan Berichterstatter: Bürgermeister
- Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen des Behindertenbeirats in Ausschüsse des Rates der Stadt Moers

Berichterstatter: Bürgermeister

- 24. Bildung von Arbeitskreisen des Ausländerbeirates
- 17. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW am 6. April 2005 in Münster;
   hier: Benennung der Vertreter
- 26. Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 09.03.2005

- 27. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
- 28. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

#### Nichtöffentliche Sitzung

#### Im Anschluss an die öffentliche Sitzung

#### **TAGESORDNUNG**

- 1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Prüfung der Einladung
- Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31
   GO
- 2. Zur Niederschrift über die 4. Sitzung am 02.02.2005
- 3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

#### Personalangelegenheiten:

 Stundenweise Freistellung eines städtischen Mitarbeiters

#### Grundstücksangelegenheiten:

 Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Hochstraß

#### Sonstige Angelegenheiten:

- 6. Festival-Moers-Kultur-GmbH hier: Wirtschaftsplan für das Jahr 2005
- 7. Festival-Moers-Kultur-GmbH

<u>hier</u>: Aufwandsentschädigung Aufsichtsrat und Beirat

- 8. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
- 9. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 10. März 2005

Ballhaus Bürgermeister